

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Neubau

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparende Maßnahmen am Haus verbessern die Wohnqualität und entlasten zudem langfristig Umwelt und Geldbeutel.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Solaranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen) werden im Neubaubereich über die Förderprogramme für die Errichtung von Effizienzhäusern, Passivhäusern oder Energiegewinngebäuden unterstützt. Besonders effiziente Anlagentechniken und innovative Lösung können über die Innovationsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch Barzuschüsse gefördert werden. Dies sind große Solaranlagen mit 20 bis 100 Quadratmeter Kollektorfläche, soweit die Anlagen bei Ein- oder Zweifamilienhäusern einen solaren Deckungsgrad von mind. 50 % erzielen oder auf Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten installiert werden. Des Weiteren werden Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen oder Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder einer zusätzlichen Einrichtung zur Staubabscheidung (siehe Programm-Nr. 5) bezuschusst.

Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Inhalt

1. KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	Seite 3
2. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz	Seite 5
3. Förderung von Mini-KWK-Anlagen	Seite 6
3.1 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen	
4. Fördermittel für Photovoltaikanlagen	Seite 7
4.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
4.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – STANDARD	
4.3 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher	
5. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMWi (BAFA)	Seite 10

Die Tabelle auf der nächsten Seite gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte. Unbedingt zu beachten sind jedoch die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 3 erläutert werden.

Maßnahme	Art der Förderung	Antragsstelle	Programm-Nr. in dieser Veröffentlichung
KfW-Effizienzhaus 40, 55 (inkl. Passivhaus) und 70	Zinsvergünstigung Kreditbetrag maximal 50.000 € pro Wohneinheit	KfW - über die Hausbanken	Nr. 1, Seite 3
KfW-Effizienzhaus 40 KfW-Effizienzhaus 55 (inkl. Passivhäuser)	zusätzlich Tilgungszuschuss: 10 % des Darlehenbetrags 5 % des Darlehensbetrages		
Energiesparhäuser Niedrigenergiehäuser Passivhäuser	Zinsvergünstigung Förderung abhängig vom Jahreseinkommen und von der Personenzahl	Stadt- und Kreisverwaltungen	Nr. 2, Seite 5
Mini-KWK-Anlagen			
Einspeisevergütung	Vereinbarter Grundpreis oder Preis Strombörse plus Zuschlag von 5,41 Ct/kWh	gesetzliche Regelung	Nr. 3, Seite 6
PV-Anlagen	Zinsvergünstigung	KfW - über die Hausbanken	Nr. 4.2, Seite 7
Einspeisevergütung	20 Jahre lang nach den Regelungen des EEG	gesetzliche Regelung	Nr. 4.1, Seite 7
Batteriespeicher für neue Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp und bei Nachrüstung von Bestandsanlagen (bereits mindestens 6 Monate in Betrieb).	Zinsvergünstigter Kredit plus Tilgungszuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten. Diese betragen max. 2.000 € pro kWp Nennleistung der PV-Anlage bei neuen Anlagen, max. 2.200 € pro kWp bei einer Nachrüstung).	KfW - über Banken/Sparkassen	Nr. 4.3, Seite 8
Große Solaranlagen (20-100 m² Kollektorfläche)	Zuschuss Solare Warmwasserbereitung: 75 € pro m² Kollektorfläche - mit Heizungsunterstützung: 150 € pro m²	BAFA (Innovationsförderung)	Nr. 5, Seite 10
Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder zusätzl. Partikelabscheidung	pauschal 2.000 - 3.500 € - Bonus für kombinierte Installation der Anlagen mit Solaranlage/Wärmepumpe: plus 500 €		
Besonders effiziente Wärmepumpen: elektrisch betrieben mit Jahresarbeitszahl ≥ 4,5 gasbetrieben mit Jahresarbeitszahl ≥ 1,5	Luft-/Wasser-WP: 40 €/kW, mind. 1.300 €; Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP oder Sorptions-WP: 100 €/kW, mind. 4.000 € bei elektrisch betriebenen WP, mind. 4.500 € bei Sole-WP mit Erdsonden-bohrungen sowie Sorptions- und gasbetriebenen WP.		



1. KfW-Programm „Energieeffizient bauen“

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung oder der Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme) von KfW-Effizienzhäusern (Wohngebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf) sowie von Eigentumswohnungen in solchen gefördert. Neben den Effizienzhäusern wird auch die Errichtung neuer Wohneinheiten durch An- oder Ausbau bestehender Gebäude oder durch Erweiterung von zuletzt nicht unbeheizten Räumen gefördert.

Die Standards der Effizienzhäuser werden in Bezug zu den gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) an einen Neubau definiert. Die dort festgelegten Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den spezifischen Transmissionswärmeverlust¹ der Wohngebäude sind in unterschiedlicher Höhe zu unterschreiten (siehe Tabelle unten).

Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses ist, umso besser ist der energetische Standard des Gebäudes. Je kleiner der Energiebedarf, umso höher die Förderung.

Weiterhin werden auch **Passivhäuser** gefördert. Passivhäuser sind mit dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) zu projektieren bzw. nachzuweisen. Weitere Informationen dazu gibt es im Internet unter www.passiv.de. Ein Passivhaus muss einen Jahresheizwärmebedarf von max. 15 kWh pro m² Wohnfläche und Jahr einhalten. Bei einem Jahres-Primärenergiebedarf von max. 40 kWh/m² und Jahr wird entsprechend den Konditionen für das KfW-Effizienzhaus 55 gefördert, beträgt der Jahres-Primärenergiebedarf des Passivhauses maximal nur 30 kWh/m² und Jahr entsprechend dem KfW-Effizienzhaus 40.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die energetischen Standards der aktuellen Förderbedingungen:

Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser: gültig bis 31. März 2016!	
▪ KfW-Effizienzhaus 40	▪ Passivhaus:
	Nachweis nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP)
Q_p : 40 % ^{*1}	Q_p : max. 30 kWh/(m ² ·a)
H_T : 55 % ^{*2}	Q_h : max. 15 kWh/(m ² ·a)
▪ KfW-Effizienzhaus 55	▪ Passivhaus:
	Nachweis nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP)
Q_p : 55 % ^{*1}	Q_p : max. 40 kWh/(m ² ·a)
H_T : 70 % ^{*2}	Q_h : max. 15 kWh/(m ² ·a)
▪ KfW-Effizienzhaus 70	*1 in Prozent des jeweiligen Anforderungswertes an das entsprechende Referenzgebäude nach Anlage 1, Tabelle 1 der EnEV. *2 in Prozent des errechneten Wertes für das Referenzgebäude.
Q_p : 70 % ^{*1}	
H_T : 85 % ^{*2}	
Q_p = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/(m ² ·a)]	
H_T = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [W/(m ² ·K)]	
Q_h = (hier:) Jahresheizwärmebedarf nach PHPP	

Das geplante energetische Niveau muss bei Antragstellung von einem **Sachverständigen** bestätigt werden. Der **Sachverständige** muss bestimmte Qualifikationen vorweisen und in der Expertenliste

¹ Wärmestrom durch die Außenbauteile. Es gilt: je kleiner dieser Wert, umso besser ist die Dämmwirkung der Gebäudehülle.

der KfW eingetragen sein. Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

Der Sachverständige muss grundsätzlich von den bauausführenden Firmen und Lieferanten wirtschaftlich unabhängig sein. Er darf jedoch beim Antragsteller oder Verkäufer (z.B. Bauträger) des Neubaus angestellt sein. Weiterhin ist es möglich einen bei Bau- und Handwerksunternehmen angestellten Sachverständigen zu beauftragen, soweit die Unternehmen nach den Richtlinien einer zugelassenen Gütegemeinschaft arbeiten. Die zugelassenen Gütegemeinschaften sind auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de/153 in den FAQ zu finden.

Allgemein hat der Sachverständige die energetische Fachplanung und Begleitung des Baus durchzuführen und die Ausführung gemäß den Förderbedingungen zu prüfen und zu bestätigen. Unter anderem hat er das energetische Gesamtkonzept zum Wärmeschutz und zur Anlagentechnik im Rahmen der Effizienzhausberechnung zu entwickeln, die Planung zur Minimierung der Wärmebrücken sowie zur Luftdichtheit zu erbringen und zu prüfen, ob Lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind. Mindestens eine Baustellenbegehung ist vor Abschluss der Putzarbeiten bzw. dem Anbringen von Bekleidungen durchzuführen.

Immer hat auch ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage zu erfolgen und die Luftwechselrate ist durch eine Luftdichtheitsmessung zu ermitteln. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist ebenfalls durch den Sachverständigen zu prüfen. **Welche Leistungen der Sachverständige im Einzelnen mindestens zu erbringen hat, ist in den Technischen Mindestanforderungen zum Merkblatt des Förderprogramms von der KfW geregelt und nachzulesen.**

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die **vor Beginn** des Bauvorhabens direkt bei allen Banken beantragt werden können. **Für das Erreichen des KfW-Effizienzhaus 40, 55 oder des Passivhauses wird zusätzlich ein Tilgungszuschuss in unterschiedlicher Höhe gewährt.**

Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt 50.000,- € je Wohneinheit. Die Zinskonditionen sind für die einzelnen Effizienzhäuser dieses Förderprogramms unterschiedlich.

Die Laufzeit beträgt mindestens 4 Jahre und maximal 30 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Außerdem wird zusätzlich eine endfällige Darlehensvariante angeboten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit bei gleicher tilgungsfreier Zeit.

Die Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist während der ersten 10 Jahre möglich.

Stand: 28.08.2015

Kreditlaufzeit	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
tilgungsfreie Jahre	10 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Effizienzhaus 40/55/Passivhaus Zinssatz <i>nom. und eff.</i> [%]	0,75	0,75	0,75	0,75
Effizienzhaus 70 Zinssatz <i>nom. und eff.</i> [%]	1,00	1,00	1,00	1,00

	Tilgungszuschuss in % des Darlehensbetrags
Effizienzhaus 40 und Passivhaus	10 %
Effizienzhaus 55 und Passivhaus	5 %

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Das KfW-Wohneigentumsprogramm zum Beispiel kann für selbst genutzten Wohnraum weiterhin zur Finanzierung in Anspruch genommen werden (max. Kreditbetrag 50.000 €). Die Summe aus Krediten und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Investitionen nicht übersteigen.

i Ab dem 01.01.2016 erhöhen sich die Anforderungen der EnEV an den Primärenergiebedarf bei Neubauten um 25 %. **Aufgrund dessen ändert die KfW ihre Förderbedingungen zum 01.04.2016:**

- Die KfW-Förderung für den Standard "KfW-Effizienzhaus 70" entfällt
- Neben den bereits bestehenden Förderstandards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 wird ein weiterer Standard das "KfW-Effizienzhaus 40 Plus" angeboten. Darüber werden Wohngebäude gefördert, bei denen ein wesentlicher Teil des Energiebedarfs am Gebäude erzeugt und gespeichert wird.
- Der Förderhöchstbetrag pro Wohneinheit wird auf 100.000 Euro angehoben.
- Es wird eine 20-jährige Zinsbindungsvariante eingeführt.
- Unter bestimmten Bedingungen soll dann auch eine zusätzliche Förderung der Baubegleitung möglich sein.

Die ab April 2016 geltenden Förderbedingungen und Merkblätter sind auf der Internetseite der KfW bereits eingestellt: www.kfw.de/153

Weitere Informationen gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei), www.kfw.de.

2. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz (Zinsgünstiges Darlehen)

Was wird gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Kauf, Neubau und Ersatzneubau (nach Abriss) sowie Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung selbst genutzter Häuser und Wohnungen – dazu zählen auch **Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser**. Es muss sich um eine abgeschlossene Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung handeln.

Der Bau von preiswerten Mietwohnungen für Mieterhaushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu besonderen, in dieser Übersicht nicht weiter aufgeführten Konditionen gefördert.

Weitere Fördervoraussetzungen:

Bei der geplanten Wohnfläche ist eine Obergrenze einzuhalten. Sie beträgt für Haushalte mit bis zu vier Personen 130 m². Für jede weitere Person werden 15 m² angerechnet. Wenn der Haushalt aus mindestens vier Personen besteht, erhöht sich die Wohnflächenobergrenze um 15 m² pro schwerbehinderte Person im Haushalt bzw. pro Haushaltsangehörige, die in der Pflegestufe I, II oder III zugeordnet sind.

Im Falle des Ankaufs und des Ersatzneubaus kann die Wohnflächenobergrenze um 20 % überschritten werden.

Mindestens 10% der Gesamtkosten müssen als **Eigenkapital** nachgewiesen werden.

Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Haushalte, die die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschreiten. Folgende Tabelle gibt für typische Haushaltsgrößen beispielhaft an, welche Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen in etwa einhalten.

Wird die Einkommensgrenze um max. 10 % überschritten ist ein erhöhtes Darlehen möglich.

Haushaltsgröße	Bis zu 10% über der		Einkommen bis 60 % über der	
	Einkommensgrenze*	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze*	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	16.500 €	24.571 €	24.000 €	35.286 €
1 Erwachsener und 1 Kind	24.750 €	36.357 €	36.000 €	52.429 €
2 Erwachsene	23.650 €	34.786 €	34.400 €	50.143 €
2 Erwachsene und 1 Kind	30.250 €	44.214 €	44.000 €	63.857 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	31.350 €	45.786 €	45.600 €	66.143 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	36.850 €	53.643 €	53.600 €	77.571 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	43.450 €	63.071 €	63.200 €	91.286 €

* Einkommensgrenze nach Abzug von Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Steuern, Sozialabgaben.

Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten Grunddarlehens in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten.

Dieses Grunddarlehen kann um weitere Zusatzdarlehen in Höhe von jeweils 5 % der Gesamtkosten ergänzt werden, wenn es sich um einen Ersatzneubau handelt oder falls die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird, sowie für jedes Kind und jede schwerbehinderte oder pflegebedürftige Person im Haushalt.

Insgesamt ist die Darlehenssumme begrenzt auf 100.000 €, im Bereich der Stadt Mainz auf 120.000 €. Die Kreditlaufzeit kann 10, 15 oder 20 Jahre betragen. Die Zinsen sind für diese Laufzeiten fest:

- 10 Jahre Zinsfestschreibung: Zinssatz 1,85 %,
- 15 Jahre Zinsfestschreibung: Zinssatz 2,05 %,
- 20 Jahre Zinsfestschreibung: Zinssatz 2,15 %.

Stand: 28.08.2015

Die **Antragstellung** erfolgt vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen prüft und eine Förderbestätigung ausstellt. Diese wird mit den Antragsunterlagen an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur abschließenden Darlehensbearbeitung geleitet. Die Antragsformulare gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der ISB.

Für die Bearbeitung des Förderantrags ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 % des beantragten Darlehensbetrages zu zahlen.

Weitere Informationen:

- Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.
- ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Holzhofstr.4, 55116 Mainz, Ansprechpartner: Sabine Eppner: Tel. 06131/6172-1746, Alexandra Wüst: Tel. 06131/6172-1764; Internet: www.isb.rlp.de (Informationsbroschüren, Antragsunterlagen und Formulare)
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Internet: www.fm.rlp.de .

3. Förderung von Mini-KWK-Anlagen

3.1 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag. Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el.}, die bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb gehen, haben nach dem

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wahlweise einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,41 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren oder pauschal für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (KWK-Index, Internet: <http://www.eex.com/de/>).

Weitere Information hierzu:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 425 –KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn. Internet: www.bafa.de Telefon: 06196/908-842, -462 oder -311

4. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

4.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche Anpassung der Einspeisevergütungen in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagenleistung in Kilowatt [kW] festgelegt. Bis Oktober 2015 sinken die Vergütungssätze monatlich um 0,25 %.

Folgende Vergütungen sind derzeit gültig:

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
01.06.2015	12,40 Cent/kWh	12,06 Cent/kWh
Degression (Absenkung) zum 01.07.2015 um 0,25 %.		
01.07.2015	12,37 Cent/kWh	12,03 Cent/kWh
01.08.2015	12,34 Cent/kWh	12,00 Cent/kWh
01.09.2015	12,31 Cent/kWh	11,97 Cent/kWh
01.10.2015	Erneute Anpassung der Degressionsrate – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

t Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de.

t Eine Regelung im aktuellen EEG betrifft den Eigenverbrauch im Haus: Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten:

- Bis Ende 2015: 30 % der EEG-Umlage².
- Bis Ende 2016: 35 % der EEG-Umlage.
- Ab 2017: 40 % der EEG-Umlage.

Steuervorteile:

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss

² Aktuell ist dies bei einer EEG-Umlage in Höhe von 6,170 Cent pro Kilowattstunde 1,851 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden.

4.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard - Photovoltaik

Was wird gefördert?

Es wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Grundsätzlich wird die Errichtung, Erweiterung oder der Erwerb von Photovoltaikanlagen gefördert, die die Anforderungen des EEG im Strombereich erfüllen. Der erzeugte Strom wird zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 25 Mio. €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für 5, 10 oder 20 Jahre festgeschrieben werden und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben. Es sind die Zinskonditionen für die niedrigste Preisklasse A, die mittlere Preisklasse E und die höchste Preisklasse I angegeben.

Stand: 28.08.2015	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,20 %	3,00 %	7,60 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,21 %	3,03 %	7,82 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,70 %	3,50 %	8,10 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,71 %	3,55 %	8,35 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,80 %	4,60 %	9,20 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,83 %	4,68 %	9,52 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

Weitere Informationen gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

4.3 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (Kredit mit Tilgungszuschuss) Förderung befristet bis 31.12.2015!

Was wird gefördert?

- Die Installation einer **neuen Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeichersystem**.
Die nachträgliche Installation eines Speichers innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage wird wie eine gleichzeitige Neuinstallation von PV-Anlage und Speicher gefördert.
- Die **Nachrüstung** einer bestehenden PV-Anlage mit einem Speichersystem.
Die PV-Anlage muss ab dem 01.01.2013 in Betrieb genommen worden sein und bereits mindestens sechs Monate laufen.

Die Nennleistung der PV-Anlage darf maximal 30 kW_p betragen. Die Förderung ist auf ein Batteriesystem für jede PV-Anlage beschränkt. Weiterhin sind unter anderen folgende Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Die Leistungsabgabe der PV-Anlage ins Stromnetz ist dauerhaft für mindestens 20 Jahre auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen.
- Die Wechselrichter der geförderten Systeme müssen über geeignete Schnittstellen zur Feineinstellung und -steuerung verfügen. Ein Eingriff in das System über diese Schnittstellen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Anlagenbetreibers möglich.
- Für die Batterien muss vom Händler oder Hersteller eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren gegeben werden.
- Über die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist als Nachweis eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses des Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) erfolgen (Internet: <http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/der-speicherpass/>)

Die KfW hält auf ihrer Internetseite weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen bereit.

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, gemeinnützige Antragsteller, Unternehmen, Freiberufler, Landwirte. Die Antragsteller müssen den Solarstrom zumindest teilweise einspeisen.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über **zinsgünstige Darlehen mit einem Tilgungszuschuss**. Das Darlehen kann bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten betragen und wird direkt bei den Banken/Sparkassen **vor Auftragsvergabe** beantragt.

Bitte beachten: Das Förderprogramm ist befristet und läuft noch bis zum 31.12.2015!

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens ein bis maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz wird für bis zu 10 oder 20 Jahre festgeschrieben und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Banken in vorgegebene Preisklassen A bis I. **Die Zinskonditionen in der folgenden Tabelle auf Seite 10 sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.**

Stand: 28.08.2015	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,20 %	3,00 %	7,60 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,21 %	3,03 %	7,82 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,55 %	3,35 %	7,95 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,56 %	3,39 %	8,19 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,65 %	4,45 %	9,05 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,68 %	4,52 %	9,36 %

Zusätzlich wird in Abhängigkeit von der installierten Leistung der PV-Anlage ein **Tilgungszuschuss** gewährt. Der Tilgungszuschuss wird **auf Antrag nach Inbetriebnahme** und Auszahlung des Darlehens mit dem Kreditbetrag verrechnet.

Der Tilgungszuschuss beträgt **30 % der förderfähigen Kosten**.

Die förderfähigen Kosten sind bei gleichzeitiger Installation von PV-Anlage und Speichersystem aus den Gesamtinvestitionskosten abzüglich einem vorgegebenen Wert von **1.600 € pro kW_p** für den PV-Anlagenteil zu ermitteln. Die maximal geförderten Kosten für das Batteriespeichersystem betragen **2.000 € pro kW_p PV-Nennleistung**. Hieraus ergibt sich ein Tilgungszuschuss von maximal 600 € (= 30% der förderfähigen Kosten) pro kW_p installierter Leistung der PV-Anlage.

Bei einer Nachrüstung des Speichersystems werden maximal **2.200 € pro kW_p Nennleistung der PV-Anlage als förderfähige Kosten angerechnet**. Hieraus ergibt sich ein Tilgungszuschuss von maximal 660 € (= 30 % der förderfähigen Kosten) pro kW_p installierter Leistung der PV-Anlage.

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen KfW- und ERP-Fördermitteln ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen schon, soweit das Doppelte des Tilgungszuschusses nicht überschritten wird.

Weitere Informationen gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

5. Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert im Neubaubereich im Rahmen der Innovationsförderung besonders effiziente Solar-, Biomasseanlagen und Wärmepumpen durch Barzuschüsse (BAFA) und zinsvergünstigte Darlehen (KfW).

Was wird gefördert?

Es werden beim Neubau ausschließlich besonders effiziente oder innovative Maßnahmen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form einer **Innovationsförderung** bezuschusst:

- **Große Solaranlagen** mit einer Kollektorfläche von 20-100 m², bei Errichtung auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche. Oder auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % und einem spezifischen Transmissionswärmeverlust, der maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude nicht überschreitet.
- **Biomasseanlagen**, die auch die Wärme im Abgas nutzen können („**Brennwertnutzen**“) oder über sekundäre Staubabscheider („**Partikelabscheidung**“) verfügen.
Für bestehende Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, die **Nachrüstung** der Brennwertnutzung oder einer sekundären Staubabscheidung.

- **Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (JAZ) oder mit besonderer Systemeffizienz:**

Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 4,5
Gasbetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 1,5

Der **Nachweis der Jahresarbeitszahl** ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Weiterhin ist mit dem Fachunternehmer ein **Qualitätscheck** der Wärmepumpe nach dem ersten Betriebsjahr vertraglich zu vereinbaren. Mit dem Check soll ein Vergleich der bei Antragstellung berechneten Jahresarbeitszahl mit der im Betrieb erreichten erfolgen.

Für die Wärmeverteilung sind nur Flächenheizungen (Fußboden, Wand) zulässig.

Welche Sonderbauformen zu den Wärmepumpen mit besonderer Systemeffizienz zählen, wird das BAFA in einer Liste festlegen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Barzuschuss. Das Förderprogramm unterscheidet zwischen der **Innovationsförderung** und weiteren **Zusatzförderungen, die ergänzend für zusätzlich ausgeführte Maßnahmen gewährt werden.**

Die jeweiligen Fördersätze finden Sie in der Übersicht auf Seite 11. Die Übersicht stellt die einzelnen Fördersätze für alle geförderten Anlagen zusammenfassend dar. Bitte achten Sie dort auch auf die ergänzenden Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen und technischen Randbedingungen!

Zur Zusatzförderung gehören folgende Zuschüsse:

- **Kombinationsbonus:**
 - Bei Erstinstallation einer geförderten Solar-, Biomasse³- oder Wärmepumpenanlage in **Kombination mit dem Einbau einer förderfähigen Solar-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage.**
 - Bei Anschluss der geförderten Anlage an ein **Wärmenetz.**
 - Nur für Wärmepumpen: Bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähigen Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².
- **Lastmanagementbonus für Wärmepumpen:** Ausstattung mit einer Schnittstelle zur netzdienlichen Regelung (Voraussetzung Zertifikat „Smart Grid Ready“ und Pufferspeicher).

³ Gilt für Biomasseanlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z.B. Pellets, Scheitholz).

		Zusatzförderung ⁵⁾ - Kombinationsbonus	
		Kombination mit Solar-, Biomasse- od. Wärmepumpenanlage	Wärmenetz
Innovationsförderung			
Solaranlagen¹⁾ zur	20-100 m² Kollektorfläche:		
▪ Warmwasserbereitung ²⁾ :	75 €/m² Kollektorfläche	500 €	500 €
▪ kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³⁾ , solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung:	150 €/m² Kollektorfläche		
▪ Wärme- oder Kälteerzeugung - ertragsabhängige Innovationsförderung (alternativ ⁴⁾)	0,45 € x jährlicher Kollektorertrag x Anzahl Kollektoren		
Biomasseanlagen 5-100 kW mit	Brennwertnutzung⁷⁾	Partikelabscheidung⁷⁾	
▪ Pelletofen mit Wassertasche:	-	2.000 €	500 €
▪ Kombinationskessel ⁶⁾ , Pelletkessel:	3.000 €	3.000 €	
▪ Kombinationskessel ⁶⁾ , Pelletkessel (mit neuem Pufferspeicher von 30 l/kW):	3.500 €	3.500 €	
▪ Kombinationskessel, Hackschnitzelkessel ⁶⁾ :	3.500 €	3.500 €	
▪ Scheitholzvergaserkessel mit neuem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:	3.500 €	2.000 €	
Wärmepumpe bis 100 kW			
▪ Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP und Sorptions-WP: gasbetrieben: JAZ ≥ 1,5 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 4,5	100 €/kW - Sorptions- und gasbetriebene WP	mind. 4.500 €	500 € ⁸⁾
▪ Luft/Wasser-WP: gasbetrieben: JAZ ≥ 1,5	Elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrung	mind. 4.500 €	
	Andere elektrisch betriebene WP	mind. 4.000 €	
▪ Luft/Wasser-WP: elektrisch betrieben: JAZ ≥ 4,5	40 €/kW - mind. 1.500 € bei Leistungsregelung, und/oder monovalenten WP, sonst mind. 1.300 €		
Für alle WP: Lastmanagementbonus (Zertifikat "SmartGrid Ready") mit Pufferspeicher	plus 500 €		

1) Bei Errichtung auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche. Oder auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % und einem spezif. Transmissionswärmeverlust, der maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude nicht überschreitet.

2) Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr.

3) Bei Flachkollektoren: Pufferspeichervolumen 40 l/m². Bei Vakuumröhren- oder -flachkollektoren: Pufferspeichervolumen 50 l/m².

4) Alternativ zur Innovationsförderung pro m² möglich. Grundlage des jährlichen Kollektorertrags [kWh/a/Kollektor] ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln.

5) Zusatzförderung kann zusätzlich zur Innovationsförderung gewährt werden. Die Zusatzförderungen einschließlich des Lastmanagementbonus für Wärmepumpen sind miteinander kumulierbar.

6) Kombinationskessel = Kessel zur Verbrennung von Holzpellets oder Hackschnitzel und Scheitholz. Sie müssen über ein Pufferspeicher von mind. 55 l je kW Nennwärmeleistung verfügen. Das gilt auch für Hackschnitzelkessel.

7) Die Nachrüstung einer Biomasseanlage mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung wird mit 750 € gefördert.

8) Auch bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähige Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für **Solaranlagen und Wärmepumpen** hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Innovationsförderung zu *Biomasseanlagen* ist **nachträglich** innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme zu beantragen.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-514, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.:06196/908-1625 (Service-Telefon) Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an. Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.energieberatung-rlp.de oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons. Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags an folgende Adresse: **Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz.**

Stand: 28.08.2015

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz
Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866
e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.